

MFA-Ausbildung

Praktikum im Ausbildungsverhältnis

Im Rahmen der Regelausbildung verpflichten sich die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind (§ 2a Berufsbildungsvertrag). Können diese an der Ausbildungsstätte nicht in vollem Umfang vermittelt werden, muss der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerhalb der eigenen Ausbildungsstätte erlangt werden können.

Relevant sein kann dies für Auszubildende z.B. in Krankenhäusern, in Privatpraxen, in Blutbanken, aber auch in hochspezialisierte Facharztpraxen (Augenarzt-, Labor- oder Röntgenpraxis).

Was bedeutet dies konkret?

- **Abgleich mit dem Ausbildungsrahmenplan**

Lesen Sie gemeinsam mit Ihren Auszubildenden den Ausbildungsrahmenplan. Prüfen Sie selbstkritisch, ob Sie alle Ausbildungsinhalte in Ihrer Praxis vermitteln können.

- **Notwendigkeit eines Praktikums innerhalb der Ausbildung**

Falls Sie nicht alle Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können, ist es notwendig, dass den Auszubildenden die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in anderen Praxen im Rahmen eines Praktikums vermittelt werden.

- **Wann und wie lange sollte das Praktikum sein?**

Das Praktikum sollte nach der Zwischenprüfung im 5. Ausbildungshalbjahr absolviert werden. Je nach Ausbildungslücken soll es 2 bis 4 Wochen dauern. Dies kann gerne im Tausch mit anderen Auszubildenden stattfinden, so können alle davon profitieren.

Wir helfen Ihnen gerne, geeignete Praktikumsplätze für Ihre Auszubildenden zu finden. Bitte wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerinnen im Sachbereich MFA.

Das Muster eines Praktikumsvertrags finden Sie auf unserer Webseite.